

**2021/299 0.04.03      Initiativen**  
**Volksinitiative "Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon ("Wohn-Initiative")",**  
**Vorprüfung**

### **Beschluss Stadtrat**

1. Der Titel, Text und die Begründung der am 06. Dezember 2021 eingereichten kommunalen Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) sowie die Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 123 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).
2. Folgende Urheber und Urheberinnen sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückzuziehen:
  - Kaspar Spörri, Ringstrasse 5, 8620 Wetzikon
  - Brigitte Meier Hitz, Bahnhofstrasse 24, 8620 Wetzikon
  - Christine Walter Walder, Strandbadstrasse 44, 8620 Wetzikon
  - Advije Delihhasani, Zelglistrasse 20, 8620 Wetzikon
  - Stephan A. Mathez, Frohbergstrasse 12c, 8620 Wetzikon
  - Daniela Oriet, Bertschikerstrasse 31, 8620 Wetzikon
3. Der Titel und der Text der Volksinitiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am Dienstag, 21. Dezember 2021 im amtlichen Publikationsorgan (Website der Stadt Wetzikon) veröffentlicht. Die sechsmonatige Sammelfrist beginnt mit dem Publikationstag zu laufen und endet demnach am 21. Juni 2022.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Kaspar Spörri, Ringstrasse 5, 8620 Wetzikon (Vertreter Initiativkomitee)
  - Geschäftsbereich Bau + Planung
  - Stadtentwickler
  - Rechtskonsulentin
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### **Ausgangslage**

Am 6. Dezember 2021 reichte das Initiativkomitee die Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) zur Vorprüfung ein. Gemäss § 124 GPR prüft der Stadtrat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen an das Initiativkomitee, die Unterschriftenliste sowie den Titel und die Begründung der Initiative erfüllt sind. Die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung enthält folgenden Wortlaut:

1. Die Stadt setzt sich dafür ein, dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten und der Nachhaltigkeit verpflichtet sind, stetig erhöht.
2. Sie strebt einen Anteil von mindestens einem Fünftel an allen Mietwohnungen an. Ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum. Besonders gefördert werden soll der Bau von alters- und familiengerechten Wohnungen.
3. Über die Erreichung dieser Ziele legt der Stadtrat dem Parlament alle vier Jahre Rechenschaft ab.

## **Erwägungen**

### *Vorprüfung*

Das Initiativkomitee hat gemäss § 122 GPR aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigten zu bestehen. Vorliegend besteht das Initiativkomitee aus sechs Mitgliedern. Vertreter des Initiativkomitees ist Kaspar Spörri, seine Stellvertreterin ist Brigitte Meier Hitz.

Jede Unterschriftenliste hat gemäss § 123 GPR folgende Angaben zu enthalten:

- die Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben,
- den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative,
- das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees,
- den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 StGB).

Der Titel und die Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Die am 6. Dezember 2021 eingereichte Unterschriftenliste erfüllt die formellen Voraussetzungen von § 123 GPR. Die Rechtmässigkeit der Initiative wird im Rahmen dieser Vorprüfung nicht überprüft.

Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am 21. Dezember 2021 im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften. Die Volksinitiative ist gemäss Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung sowie § 126 GPR in Verbindung mit Art. 27 Kantonsverfassung des Kantons Zürich (KV) von mindestens 500 Stimmberechtigten innert sechs Monaten nach Abschluss der Vorprüfung zu unterzeichnen.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin